Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 94 (1996)

Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

überlassen. Im Zentrum der bundesrätlichen Vorschläge steht die ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes «Wohnen Wohnen». Landwirtschaftliche Wohnbauten, die für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden, sollen somit - entsprechendes kantonales Ausführungsrecht vorausgesetzt - künftig auch von Personen bewohnt werden dürfen, die nicht oder nicht mehr in der Landwirtschaft tätig sind. Umnutzungsbewilligungen nach Artikel 24a der Revisionsvorlage dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn die strengen bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Auch die Bestimmung, wonach Umnutzungsbewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn sämtliche Erschliessungskosten auf die Eigentümer der in Frage stehenden Bauten überwälzt werden, soll der baulichen Entwicklung ausserhalb der Bauzonen klare Grenzen setzen. Zudem kann dadurch sichergestellt werden, dass den Gemeinwesen keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

5. Schlussbemerkungen

Der Bundesrat hat die Weichen für die Raumordnungspolitik neu gestellt. Wenn das Raumordnungspaket des Bundesrates auch einen Entwicklungsschub für den ländlichen Raum auslösen würde, hätte die Raumplanung deutlich gemacht, dass sie auf den Pfaden einer geordneten Entwicklung und nicht der Verhinderung wandeln würde. Dies wäre sicher bereits ein positives Signal für die nun anstehende parlamentarische Debatte, die angesichts der im Spiele stehenden Interessen sicher herausfordernd sein wird.

Adresse des Verfassers: Prof. Dr. Hans Flückiger Direktor des Bundesamtes für Raumplanung CH-3003 Bern



